

# Bernhard Pfitzner

# Materialien zum Thema „Lieferketten(gesetz)“ (Dokumente des Menschenrechtsrats)

*work in progress*

<b>VORBEMERKUNGEN</b> .....	<b>2</b>
<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>2</b>
<b>ZEITTADEL</b> .....	<b>2</b>
<b>MATERIALIEN</b> .....	<b>3</b>
<b>1. GRUNDLAGE</b> .....	<b>3</b>
1.1. <i>Resolution 60/251 UNO-Vollversammlung (15.3.2006)</i> .....	3
<b>2. DIE „LEITPRINZIPIEN“</b> .....	<b>7</b>
2.1. <i>Introduction to the Guiding Principles</i> .....	7
2.2. <i>Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (Auszüge)</i> .....	10
<b>3. DER „TREATY-PROZESS“</b> .....	<b>17</b>
3.1. <i>Resolution 26/9 des Menschenrechtsrats: Ausarbeitung eines bindenden internationalen Rechtsinstruments über transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen und die Menschenrechte (26.6.2014)</i> .....	17
3.2. <i>Rechtsverbindliches Instrument zur Regelung der Aktivitäten von transnationalen Unternehmen und anderen Wirtschaftsunternehmen im internationalen Menschenrechtsrecht (Entwurf des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe v. 16.7.2019) – Gliederung</i> .....	19
3.3. <i>Fifth session of the open-ended intergovernmental working group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights</i> .....	20
3.4. <i>Report on the fifth session of the open-ended intergovernmental working group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights (09.01.2020) Inhaltsverzeichnis und Auszug</i> .....	21
<b>ANHANG</b> .....	<b>24</b>
1. MENSCHENRECHTSKOMMISSION / MENSCHENRECHTSRAT / MENSCHENRECHTSAUSSCHUSS – WER IST WAS/IST WOFÜR ZUSTÄNDIG? .....	24
2. LITERATUR .....	24
3. WEB-LINKS.....	24

## **Vorbemerkungen**

## **Einleitung**

## **Zeittafel**

# Materialien

## 1. Grundlage

### 1.1. Resolution 60/251 UNO-Vollversammlung (15.3.2006)

Quelle: <https://www.un.org/Depts/german/gv-60/band3/ar60251.pdf>

#### 60/251. Menschenrechtsrat

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze, die unter anderem darin bestehen, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu festigen,

*sowie in Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>1</sup> sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>2</sup> und unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>3</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>3</sup> und die anderen Menschenrechtsübereinkünfte,

*bekräftigend*, dass alle Menschenrechte allgemein gültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und gegenseitig verstärken und dass alle Menschenrechte in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

*sowie bekräftigend*, dass zwar die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, dass aber alle Staaten die Pflicht haben, ungeachtet ihres jeweiligen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Systems, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

*betonend*, dass es im Einklang mit der Charta Aufgabe aller Staaten ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache oder Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, zu achten,

*aner kennend*, dass Frieden und Sicherheit, Entwicklung und die Menschenrechte die Säulen des Systems der Vereinten Nationen und die Grundlagen der kollektiven Sicherheit und des Allgemeinwohls sind und dass Entwicklung, Frieden und Sicherheit sowie die Menschenrechte miteinander verflochten sind und einander gegenseitig verstärken,

*erklärend*, dass alle Staaten weitere internationale Anstrengungen zur Förderung des Dialogs und zur Vertiefung des Verständnisses zwischen den Zivilisationen, Kulturen und Religionen unternehmen müssen, und betonend, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen, religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz sowie der Achtung und der Freiheit der Religion und der Weltanschauung zukommt,

**Materialien zum Thema „Lieferketten(gesetz)“  
(Dokumente des Menschenrechtsrats)**

*in Anerkennung* der von der Menschenrechtskommission geleisteten Arbeit sowie der Notwendigkeit, das von ihr Erreichte zu bewahren, darauf aufzubauen und ihre Schwächen zu beseitigen,

*aner kennend*, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen und dem Messen mit zweierlei Maß und der Politisierung ein Ende zu setzen,

*sowie aner kennend*, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf den Grundsätzen der Zusammenarbeit und eines echten Dialogs beruhen und darauf gerichtet sein sollen, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen zum Wohle aller Menschen nachzukommen,

*in der Erkenntnis*, dass den nichtstaatlichen Organisationen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene eine wichtige Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zukommt,

*in Bekräftigung* der Entschlossenheit, das Instrumentarium der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu stärken, um die effektive Ausübung aller Menschenrechte, der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, durch alle Menschen zu gewährleisten, und zu diesem Zweck einen Menschenrechtsrat einzurichten,

1. *beschließt*, als Ersatz für die Menschenrechtskommission den Menschenrechtsrat als ein Nebenorgan der Generalversammlung mit Sitz in Genf einzurichten; die Versammlung wird den Status des Rates binnen fünf Jahren überprüfen;
2. *beschließt außerdem*, dass der Rat für die Förderung der allgemeinen Achtung des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, ohne irgendeinen Unterschied und auf faire und gleiche Weise, verantwortlich sein wird;
3. *beschließt ferner*, dass sich der Rat mit Situationen von Verletzungen der Menschenrechte, namentlich groben und systematischen Verletzungen, befassen und diesbezügliche Empfehlungen abgeben sowie außerdem die wirksame Koordinierung und die durchgängige Integration von Menschenrechtsfragen in allen Bereichen des Systems der Vereinten Nationen fördern soll;
4. *beschließt*, dass die Tätigkeit des Rates von den Grundsätzen der Universalität, der Unparteilichkeit, der Objektivität und der Nichtselektivität, eines konstruktiven internationalen Dialogs und der konstruktiven internationalen Zusammenarbeit geleitet sein soll, mit dem Ziel, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte, der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu verstärken;
5. *beschließt außerdem*, dass der Rat unter anderem den Auftrag haben wird,
  - a) die Menschenrechtsbildung und -erziehung sowie die Bereitstellung von Beratenden Diensten, technischer Hilfe und Kapazitätsaufbau in Absprache mit den betreffenden Mitgliedstaaten und mit deren Zustimmung zu fördern;
  - b) als Forum für den Dialog über thematische Fragen zu allen Menschenrechten zu dienen;
  - c) der Generalversammlung Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Völkerrechts auf dem Gebiet der Menschenrechte vorzulegen;
  - d) die volle Einhaltung der von den Staaten eingegangenen Menschenrechtsverpflichtungen und die Weiterverfolgung der auf den Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten

**Materialien zum Thema „Lieferketten(gesetz)“  
(Dokumente des Menschenrechtsrats)**

Nationen festgelegten Ziele und Verpflichtungen in Bezug auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu fördern;

e) in einer Weise, die die Erfassung aller Staaten und ihre gleiche Behandlung gewährleistet, eine auf objektiven und zuverlässigen Angaben beruhende universelle, regelmäßige Überprüfung der Erfüllung der jedem Staat obliegenden und von ihm eingegangenen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte durchzuführen; diese Überprüfung wird im Wege eines kooperativen, auf einem interaktiven Dialog beruhenden Mechanismus mit voller Beteiligung des betreffenden Landes und unter Berücksichtigung seines Bedarfs an Kapazitätsaufbau erfolgen; dieser Mechanismus wird die Tätigkeit der Vertragsorgane ergänzen und keine Doppelarbeit leisten; der Rat wird innerhalb eines Jahres nach der Abhaltung seiner ersten Tagung die Modalitäten und den erforderlichen Zeitrahmen für die universelle regelmäßige Überprüfung festlegen;

f) mittels Dialog und Zusammenarbeit zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beizutragen und in Menschenrechts-Notlagen rasch zu reagieren;

g) die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Menschenrechtskommission in Bezug auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 festgelegten Aufgaben des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu übernehmen;

h) auf dem Gebiet der Menschenrechte eng mit den Regierungen, den Regionalorganisationen, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten;

i) Empfehlungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte abzugeben;

j) der Generalversammlung einen Jahresbericht vorzulegen;

6. *beschließt ferner*, dass der Rat alle Mandate, Mechanismen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Menschenrechtskommission übernehmen, sie überprüfen und erforderlichenfalls verbessern und straffen wird, mit dem Ziel, ein System der besonderen Verfahren, der sachverständigen Beratung und ein Beschwerdeverfahren aufrechtzuerhalten; der Rat wird diese Überprüfung innerhalb eines Jahres nach der Abhaltung seiner ersten Tagung abschließen;

7. *beschließt*, dass sich der Rat aus siebenundvierzig Mitgliedstaaten zusammensetzt, die unmittelbar und einzeln in geheimer Abstimmung von der Mehrheit der Mitglieder der Generalversammlung gewählt werden; die Zusammensetzung beruht auf dem Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung, wobei sich die Sitze wie folgt auf die Regionalgruppen verteilen: dreizehn für die Gruppe der afrikanischen Staaten, dreizehn für die Gruppe der asiatischen Staaten, sechs für die Gruppe der osteuropäischen Staaten, acht für die Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten und sieben für die Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten; die Ratsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und können nach zwei aufeinander folgenden Amtszeiten nicht unmittelbar wiedergewählt werden;

8. *beschließt außerdem*, dass die Mitgliedschaft im Rat allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen offen steht; bei der Wahl der Mitglieder des Rates werden die Mitgliedstaaten den Beitrag der Kandidaten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und die zu diesem Zweck von ihnen eingegangenen freiwilligen Zusagen und Verpflichtungen berücksichtigen; die Generalversammlung kann die Mitgliedschaftsrechte eines Mitglieds des Rates, das schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen begeht, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder aussetzen;

**Materialien zum Thema „Lieferketten(gesetz)“  
(Dokumente des Menschenrechtsrats)**

9. beschließt ferner, dass die in den Rat gewählten Mitglieder den höchsten Ansprüchen auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte gerecht werden müssen, dass sie mit dem Rat uneingeschränkt zusammenarbeiten werden und dass sie während ihrer Mitgliedschaft dem Verfahren der universellen regelmäßigen Überprüfung unterzogen werden;

10. *beschließt*, dass der Rat während des gesamten Jahres regelmäßig zusammentritt und in jedem Jahr mindestens drei Tagungen, darunter eine Haupttagung, mit einer Gesamtdauer von mindestens zehn Wochen abhalten wird und bei Bedarf Sondertagungen abhalten kann, sofern ein Mitglied des Rates mit Unterstützung eines Drittels der Ratsmitglieder dies beantragt;

11. *beschließt außerdem*, dass der Rat die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Ausschüsse der Generalversammlung anwenden wird, soweit diese anwendbar sind, es sei denn, die Versammlung oder der Rat beschließt später etwas anderes, und beschließt außerdem, dass Beobachter, darunter Staaten, die nicht Ratsmitglied sind, die Sonderorganisationen, sonstige zwischenstaatliche Organisationen und nationale Menschenrechtsinstitutionen sowie nichtstaatliche Organisationen, auf der Grundlage der von der Menschenrechtskommission befolgten Regelungen, namentlich der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996, und Verfahrensweisen an der Arbeit des Rates mitwirken und von diesem konsultiert werden können, wobei zu gewährleisten ist, dass sie einen möglichst wirksamen Beitrag leisten können;

12. *beschließt ferner*, dass die Arbeitsmethoden des Rates transparent, fair und unparteilich sein und einen echten Dialog ermöglichen sollen, dass sie ergebnisorientiert sein und anschließende Erörterungen über die Weiterverfolgung und Umsetzung von Empfehlungen sowie ein sachbezogenes Zusammenwirken mit den besonderen Verfahren und Mechanismen ermöglichen sollen;

13. *empfiehlt* dem Wirtschafts- und Sozialrat, die Menschenrechtskommission zu ersuchen, ihre Tätigkeit auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung abzuschließen, und ihr Mandat mit Wirkung vom 16. Juni 2006 zu beenden;

14. *beschließt*, die neuen Mitglieder des Rates zu wählen, deren Mandate gestaffelt sein werden; diese Entscheidung wird für die erste Wahl durch das Los getroffen, wobei die ausgewogene geografische Verteilung zu berücksichtigen ist;

15. *beschließt außerdem*, dass die Wahl der ersten Mitglieder des Rates am 9. Mai 2006 stattfindet und dass der Rat am 19. Juni 2006 zu seiner ersten Sitzung zusammentreten wird;

16. *beschließt ferner*, dass der Rat seine Tätigkeit und seine Funktionsweise fünf Jahre nach seiner Einrichtung überprüfen und der Generalversammlung Bericht erstatten wird.

1 Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

2 A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

3 Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: BGBl. 1973 II S. 1553; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); BGBl. 1973 II S. 1570; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

## **2. Die „Leitprinzipien“**

### **2.1. Introduction to the Guiding Principles**

Report of the Special Representative of the Secretary-General on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises, John Ruggie

Quelle:

[https://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/17session/A.HRC.17.31\\_en.pdf](https://www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/17session/A.HRC.17.31_en.pdf)

1. The issue of business and human rights became permanently implanted on the global policy agenda in the 1990s, reflecting the dramatic worldwide expansion of the private sector at the time, coupled with a corresponding rise in transnational economic activity. These developments heightened social awareness of businesses' impact on human rights and also attracted the attention of the United Nations.
2. One early United Nations-based initiative was called the Norms on Transnational Corporations and Other Business Enterprises; it was drafted by an expert subsidiary body of what was then the Commission on Human Rights. Essentially, this sought to impose on companies, directly under international law, the same range of human rights duties that States have accepted for themselves under treaties they have ratified: "to promote, secure the fulfilment of, respect, ensure respect of and protect human rights".
3. This proposal triggered a deeply divisive debate between the business community and human rights advocacy groups while evoking little support from Governments. The Commission declined to act on the proposal. Instead, in 2005 it established a mandate for a Special Representative of the Secretary-General "on the issue of human rights and transnational corporations and other business enterprises" to undertake a new process, and requested the Secretary-General to appoint the mandate holder. This is the final report of the Special Representative.
4. The work of the Special Representative has evolved in three phases. Reflecting the mandate's origins in controversy, its initial duration was only two years and it was intended mainly to "identify and clarify" existing standards and practices. This defined the first phase. In 2005, there was little that counted as shared knowledge across different stakeholder groups in the business and human rights domain. Thus the Special Representative began an extensive programme of systematic research that has continued to the present. Several thousand pages of documentation are available on his web portal (<http://www.business-humanrights.org/SpecialRepPortal/Home>): mapping patterns of alleged human rights abuses by business enterprises; evolving standards of international human rights law and international criminal law; emerging practices by States and companies; commentaries of United Nations treaty bodies on State obligations concerning business-related human rights abuses; the impact of investment agreements and corporate law and securities regulation on both States' and enterprises' human rights policies; and related subjects. This research has been actively disseminated, including to the Council itself. It has provided a broader and more solid factual basis for the ongoing business and human rights discourse, and is reflected in the Guiding Principles annexed to this report.
5. In 2007, the Council renewed the mandate of the Special Representative for an additional year, inviting him to submit recommendations. This marked the mandate's second phase. The Special Representative observed that there were many initiatives, public and private, which touched on business and human rights. But none had reached sufficient scale to truly move markets; they existed as separate fragments that did not add up to a coherent or complementary system. One major reason has been the lack of an authoritative focal

**Materialien zum Thema „Lieferketten(gesetz)“  
(Dokumente des Menschenrechtsrats)**

point around which the expectations and actions of relevant stakeholders could converge. Therefore, in June 2008 the Special Representative made only one recommendation: that the Council support the “Protect, Respect and Remedy” Framework he had developed following three years of research and consultations. The Council did so, unanimously “welcoming” the Framework in its resolution 8/7 and providing, thereby, the authoritative focal point that had been missing.

6. The Framework rests on three pillars. The first is the State duty to protect against human rights abuses by third parties, including business enterprises, through appropriate policies, regulation, and adjudication. The second is the corporate responsibility to respect human rights, which means that business enterprises should act with due diligence to avoid infringing on the rights of others and to address adverse impacts with which they are involved. The third is the need for greater access by victims to effective remedy, both judicial and non-judicial. Each pillar is an essential component in an inter-related and dynamic system of preventative and remedial measures: the State duty to protect because it lies at the very core of the international human rights regime; the corporate responsibility to respect because it is the basic expectation society has of business in relation to human rights; and access to remedy because even the most concerted efforts cannot prevent all abuse.

7. Beyond the Human Rights Council, the Framework has been endorsed or employed by individual Governments, business enterprises and associations, civil society and workers’ organizations, national human rights institutions, and investors. It has been drawn upon by such multilateral institutions as the International Organization for Standardization and the Organization for Economic Cooperation and Development in developing their own initiatives in the business and human rights domain. Other United Nations special procedures have invoked it extensively.

8. Apart from the Framework’s intrinsic utility, the large number and inclusive character of stakeholder consultations convened by and for the mandate no doubt have contributed to its widespread positive reception. Indeed, by January 2011 the mandate had held 47 international consultations, on all continents, and the Special Representative and his team had made site visits to business operations and their local stakeholders in more than 20 countries.

9. In its resolution 8/7, welcoming the “Protect, Respect and Remedy” Framework, the Council also extended the Special Representative’s mandate until June 2011, asking him to “operationalize” the Framework – at is, to provide concrete and practical recommendations for its implementation. This constitutes the mandate’s third phase. During the interactive dialogue at the Council’s June 2010 session, delegations agreed that the recommendations should take the form of “Guiding Principles”; these are annexed to this report.

10. The Council asked the Special Representative, in developing the Guiding Principles, to proceed in the same research-based and consultative manner that had characterized his mandate all along. Thus, the Guiding Principles are informed by extensive discussions with all stakeholder groups, including Governments, business enterprises and associations, individuals and communities directly affected by the activities of enterprises in various parts of the world, civil society, and experts in the many areas of law and policy that the Guiding Principles touch upon.

11. Some of the Guiding Principles have been road-tested as well. For example, those elaborating effectiveness criteria for non-judicial grievance mechanisms involving business enterprises and communities in which they operate were piloted in five different sectors, each in a different country. The workability of the Guiding Principles’ human rights due-



**Materialien zum Thema „Lieferketten(gesetz)“  
(Dokumente des Menschenrechtsrats)**

diligence provisions was tested internally by 10 companies, and was the subject of detailed discussions with corporate law professionals from more than 20 countries with expertise in over 40 jurisdictions. The Guiding Principles addressing how Governments should help companies avoid getting drawn into the kinds of human rights abuses that all too often occur in conflict-affected areas emerged from off-the-record, scenario-based workshops with officials from a cross-section of States that had practical experience in dealing with these challenges. In short, the Guiding Principles aim not only to provide guidance that is practical, but also guidance informed by actual practice.

12. Moreover, the text of the Guiding Principles itself has been subject to extensive consultations. In October 2010, an annotated outline was discussed in separate day-long sessions with Human Rights Council delegations, business enterprises and associations, and civil society groups. The same document was also presented at the annual meeting of the International Coordinating Committee of National Human Rights Institutions. Taking into account the diverse views expressed, the Special Representative then produced a full draft of the Guiding Principles and Commentary, which was sent to all Member States on 22 November 2010 and posted online for public comment until 31 January 2011. The online consultation attracted 3,576 unique visitors from 120 countries and territories. Some 100 written submissions were sent directly to the Special Representative, including by Governments. In addition, the draft Guiding Principles were discussed at an expert multi-stakeholder meeting, and then at a session with Council delegations, both held in January 2011. The final text now before the Council is the product of this extensive and inclusive process.

13. What do these Guiding Principles do? And how should they be read? Council endorsement of the Guiding Principles, by itself, will not bring business and human rights challenges to an end. But it will mark the end of the beginning: by establishing a common global platform for action, on which cumulative progress can be built, step-by-step, without foreclosing any other promising longer-term developments.

14. The Guiding Principles' normative contribution lies not in the creation of new international law obligations but in elaborating the implications of existing standards and practices for States and businesses; integrating them within a single, logically coherent and comprehensive template; and identifying where the current regime falls short and how it should be improved. Each Principle is accompanied by a commentary, further clarifying its meaning and implications.

15. At the same time, the Guiding Principles are not intended as a tool kit, simply to be taken off the shelf and plugged in. While the Principles themselves are universally applicable, the means by which they are realized will reflect the fact that we live in a world of 192 United Nations Member States, 80,000 transnational enterprises, 10 times as many subsidiaries and countless millions of national firms, most of which are small and medium-sized enterprises. When it comes to means for implementation, therefore, one size does not fit all.

16. The Special Representative is honored to submit these Guiding Principles to the Human Rights Council. In doing so, he wishes to acknowledge the extraordinary contributions by hundreds of individuals, groups and institutions around the world, representing different segments of society and sectors of industry, who gave freely of their time, openly shared their experiences, debated options vigorously, and who came to constitute a global movement of sorts in support of a successful mandate: establishing universally applicable and yet practical Guiding Principles on the effective prevention of, and remedy for, business-related human rights harm.

## **2.2. Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (Auszüge)**

Quelle:

[https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien\\_fuer\\_wirtschaft\\_und\\_menschenrechte.pdf](https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf)

englisch :

<https://www.ohchr.org/Documents/Issues/Business/RtRInterpretativeGuide.pdf>

Die Publikation

- „ist eine nichtamtliche Übersetzung, für die das Deutsche Global Compact Netzwerk die volle Verantwortung trägt“ (S. ii),
- „enthält die ‚Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen ‚Schutz, Achtung und Abhilfe‘, die durch den VN-Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zum Thema Menschenrechte und transnationale Konzerne sowie andere Wirtschaftsunternehmen entwickelt wurden. Die Leitprinzipien finden sich im Anhang des abschließenden Berichts des Sonderbeauftragten an den Menschenrechtsrat (A/HRC/17/31), der auch eine Einleitung zu den Leitprinzipien und deren Entstehung enthält. Der Menschenrechtsrat hat die Leitprinzipien in seiner Resolution 17/4 vom 16. Juni 2011 verabschiedet“ (S. iv).

Im Folgenden gebe ich nur die 31 Prinzipien wider; das Original enthält zu jedem dieser Prinzipien einen Kommentar.

### **ALLGEMEINE PRINZIPIEN**

#### **I. DIE PFLICHT DES STAATES ZUM SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE**

##### A. GRUNDLEGENDE PRINZIPIEN

1. Staaten müssen den Schutz vor Menschenrechtsverletzungen gewähren, die in ihrem Hoheitsgebiet und/oder ihrer Jurisdiktion von Dritten, einschließlich Wirtschaftsunternehmen verübt werden. Dies setzt voraus, dass sie durch wirksame Politiken, Gesetzgebung, sonstige Regelungen und gerichtliche Entscheidungsverfahren geeignete Maßnahmen treffen, um solche Verletzungen zu verhüten, zu untersuchen, zu ahnden und wiedergutzumachen.
2. Staaten sollten klar die Erwartung zum Ausdruck bringen, dass alle in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen und/oder ihrer Jurisdiktion unterstehenden Wirtschaftsunternehmen bei ihrer gesamten Geschäftstätigkeit die Menschenrechte achten.

##### B. OPERATIVE PRINZIPIEN

#### **ALLGEMEINE REGULIERENDE UND GRUNDSATZPOLITISCHE AUFGABEN DES STAATES**

3. Zur Wahrnehmung ihrer Schutzpflicht sollten Staaten:
  - (a) Rechtsvorschriften durchsetzen, deren Ziel oder Wirkung darin besteht, von Wirtschaftsunternehmen die Achtung der Menschenrechte einzufordern, und in regelmäßigen Abständen die Hinlänglichkeit dieser Rechtsvorschriften zu bewerten und etwaige Lücken zu schließen;
  - (b) sicherstellen, dass sonstige Rechtsvorschriften und Politiken zur Gründung und laufenden Geschäftstätigkeit von Wirtschaftsunternehmen, so etwa das Unternehmensrecht, Unternehmen nicht daran hindern, sondern vielmehr dazu befähigen, die Menschenrechte zu achten;
  - (c) Wirtschaftsunternehmen wirksame Handlungsanleitungen zur Achtung der Menschenrechte in ihrer gesamten Geschäftstätigkeit bereitstellen;

**Materialien zum Thema „Lieferketten(gesetz)“  
(Dokumente des Menschenrechtsrats)**

(d) Wirtschaftsunternehmen dazu anhalten und es ihnen gegebenenfalls zur Auflage machen, zu kommunizieren, wie sie ihren menschenrechtlichen Auswirkungen begegnen.

**DER NEXUS ZWISCHEN STAAT UND WIRTSCHAFT**

4. Die Staaten sollten zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch Wirtschaftsunternehmen ergreifen, die sich in staatlichem Eigentum befinden oder unter staatlicher Kontrolle stehen oder von staatlichen Stellen wie Exportkreditagenturen und öffentlichen Investitionsversicherungs- oder Garantieagenturen erhebliche Unterstützung und Dienstleistungen erhalten, unter anderem, indem sie ihnen gegebenenfalls die Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Menschenrechte zur Auflage machen.

5. Staaten sollten angemessene Aufsicht ausüben, um ihren internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, wenn sie mit Wirtschaftsunternehmen vertraglich oder durch Gesetz die Erbringung von Dienstleistungen vereinbaren, die sich auf die Wahrnehmung der Menschenrechte auswirken können.

6. Staaten sollten die Achtung der Menschenrechte durch Wirtschaftsunternehmen fördern, mit denen sie geschäftliche Transaktionen tätigen.

**UNTERSTÜTZUNG DER ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE DURCH UNTERNEHMEN IN VON KONFLIKTEN BETROFFENEN GEBIETEN**

7. Wegen des erhöhten Risikos schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen in von Konflikten betroffenen Gebieten sollten Staaten helfen sicherzustellen, dass in diesen Kontexten tätige Wirtschaftsunternehmen nicht an solchen Verletzungen beteiligt sind, unter anderem indem sie:

- (a) in einer möglichst frühen Phase das Gespräch mit Wirtschaftsunternehmen aufnehmen, um ihnen zu helfen, die menschenrechtsbezogenen Risiken ihrer Tätigkeit und ihrer Geschäftsbeziehungen zu erkennen, zu vermeiden und zu mildern;
- (b) Wirtschaftsunternehmen angemessene Unterstützung dabei gewähren, die erhöhten Verletzungsrisiken abzuschätzen und ihnen zu begegnen, mit besonderer Aufmerksamkeit auf geschlechtsbasierte und sexualisierte Gewalt;
- (c) einem Wirtschaftsunternehmen, das an groben Menschenrechtsverletzungen beteiligt ist und sich weigert, bei der Handhabung der Situation zu kooperieren, den Zugang zu öffentlicher Förderung und öffentlichen Dienstleistungen verwehren;
- (d) dafür Sorge tragen, dass ihre geltenden Politiken, Gesetze, sonstigen Vorschriften und Durchsetzungsmaßnahmen dem Risiko, dass Unternehmen an groben Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind, wirksam begegnen.

**GEWÄHRLEISTUNG VON POLITIKKOHÄRENZ**

8. Die Staaten sollten sicherstellen, dass staatliche Ministerien, Stellen und andere Einrichtungen auf staatlicher Grundlage, welche die Unternehmenspraxis beeinflussen, sich bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats der Menschenrechtsverpflichtungen des Staates bewusst sind und diese beachten, unter anderem durch Bereitstellung entsprechender Informationen, Schulungen und Unterstützung.

9. Staaten sollten sich ausreichenden innerstaatlichen Politikspielraum zur Erfüllung ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen erhalten, wenn sie mit anderen Staaten oder mit Wirtschaftsunternehmen geschäftsbezogene Politikziele verfolgen, wie etwa durch Investitionsabkommen oder Investitionsverträge.

**Materialien zum Thema „Lieferketten(gesetz)“  
(Dokumente des Menschenrechtsrats)**

10. Staaten, welche als Mitglieder multilateraler Institutionen handeln, die mit geschäftsbezogenen Fragen befasst sind, sollten

- (a) bemüht sein, sicherzustellen, dass diese Institutionen weder die Fähigkeit ihrer Mitgliedstaaten zur Erfüllung ihrer Schutzpflicht beschränken noch die Wirtschaftsunternehmen an der Achtung der Menschenrechte hindern;
- (b) diese Institutionen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer jeweiligen Kapazität dazu anhalten, die Achtung der Menschenrechte durch Unternehmen zu fördern und Staaten auf Antrag dabei behilflich sein, ihrer Schutzpflicht in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen durch Wirtschaftsunternehmen nachzukommen, einschließlich durch technische Hilfe, Kapazitätsaufbau und Bewusstseinsbildung;
- (c) unter Anlehnung an diese Leitprinzipien ein gemeinsames Problemverständnis herbeiführen und die internationale Zusammenarbeit beim Umgang mit Herausforderungen in Bezug auf Wirtschaft und die Menschenrechte fördern.

## **II. DIE VERANTWORTUNG DES UNTERNEHMENS ZUR ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE**

### **A. GRUNDLEGENDE PRINZIPIEN**

11. Wirtschaftsunternehmen sollten die Menschenrechte achten. Dies heißt, dass sie vermeiden sollten, die Menschenrechte Anderer zu beeinträchtigen, und dass sie nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen, an denen sie beteiligt sind, begegnen sollten.

12. Die Verantwortung der Wirtschaftsunternehmen zur Achtung der Menschenrechte bezieht sich auf die international anerkannten Menschenrechte, worunter mindestens die Menschenrechte, die in der Internationalen Menschenrechtscharta ausgedrückt sind sowie die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit genannten zu verstehen sind.<sup>16</sup>

13. Die Verantwortung, die Menschenrechte zu achten, erfordert, dass Wirtschaftsunternehmen

- (a) es vermeiden, durch ihre eigene Tätigkeit nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verursachen oder dazu beizutragen und diesen Auswirkungen begegnen, wenn sie auftreten;
- (b) bemüht sind, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verhüten oder zu mindern, die auf Grund einer Geschäftsbeziehung mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind, selbst wenn sie nicht zu diesen Auswirkungen beitragen.

14. Die Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen zur Achtung der Menschenrechte obliegt allen Unternehmen unabhängig von ihrer Größe, dem Sektor, dem sie angehören, ihrem operativen Umfeld, ihren Eigentumsverhältnissen und ihrer Struktur. Umfang und Komplexität der Maßnahmen, durch die Unternehmen ihrer Verantwortung nachkommen, können jedoch nach Maßgabe dieser Faktoren und der Schwere ihrer nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen variieren.

15. Um ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachzukommen, sollten Wirtschaftsunternehmen über Grundsätze und Verfahren verfügen, die ihrer Größe und ihren Umständen angemessen sind, einschließlich

- (a) einer Grundsatzverpflichtung, ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachzukommen;
- (b) eines Verfahrens zur Gewährleistung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht, das darauf abstellt, die Auswirkungen auf die Menschenrechte zu ermitteln, zu

**Materialien zum Thema „Lieferketten(gesetz)“  
(Dokumente des Menschenrechtsrats)**

verhüten und zu mildern sowie Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie diesen begegnen;

(c) Verfahren, die die Wiedergutmachung etwaiger nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen ermöglichen, die sie verursachen oder zu denen sie beitragen.

**B. OPERATIVE PRINZIPIEN**

**GRUNDSATZVERPFLICHTUNG**

16. Zur Verankerung ihrer Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte sollten Wirtschaftsunternehmen ihre Selbstverpflichtung, dieser Verantwortung gerecht zu werden, in einer Grundsaterklärung zum Ausdruck bringen, die:

- (a) auf höchster Führungsebene des Wirtschaftsunternehmens angenommen wird;
- (b) sich auf einschlägiges internes und/oder externes Fachwissen stützt;
- (c) menschenrechtsbezogene Erwartungen des Unternehmens an die Mitarbeiter, Geschäftspartner und sonstigen Parteien festlegt, die mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder seinen Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind;
- (d) öffentlich verfügbar ist sowie intern und extern allen Mitarbeitern, Geschäftspartnern und sonstigen relevanten Parteien mitgeteilt wird;
- (e) sich in den operativen Politiken und Verfahren widerspiegelt, die notwendig sind, um sie innerhalb des gesamten Wirtschaftsunternehmens zu verankern.

**SORGFALTSPFLICHT AUF DEM GEBIET DER MENSCHENRECHTE**

17. Um ihre nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen zu ermitteln, zu verhüten und zu mildern sowie Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie ihnen begegnen, sollten Wirtschaftsunternehmen Sorgfaltspflicht auf dem Gebiet der Menschenrechte walten lassen. Das Verfahren sollte unter anderem darin bestehen, tatsächliche und potenzielle menschenrechtliche Auswirkungen zu ermitteln, die sich daraus ergebenden Erkenntnisse zu berücksichtigen und Folgemaßnahmen zu ergreifen, die ergriffenen Maßnahmen nachzuhalten sowie Angaben dazu zu machen, wie den Auswirkungen begegnet wird. Sorgfaltspflicht auf dem Gebiet der Menschenrechte:

- (a) sollte sich auf die nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen erstrecken, die das Wirtschaftsunternehmen durch seine eigene Tätigkeit unter Umständen verursacht oder zu denen es beiträgt oder die infolge seiner Geschäftsbeziehungen mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind;
- (b) wird je nach Größe des Wirtschaftsunternehmens, des Risikos schwerer menschenrechtlicher Auswirkungen und der Art und des Kontexts seiner Geschäftstätigkeit von unterschiedlicher Komplexität sein;
- (c) sollte eine kontinuierliche Aufgabe sein, angesichts der Tatsache, dass sich Menschenrechtsrisiken im Zeitverlauf verändern können, wenn sich die Geschäftstätigkeit und das operative Umfeld eines Unternehmens weiterentwickeln.<sup>21</sup>

18. Um die menschenrechtlichen Risiken abzuschätzen, sollten Wirtschaftsunternehmen alle tatsächlichen oder potenziellen nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen ermitteln und bewerten, an denen sie entweder durch ihre eigene Tätigkeit oder durch ihre Geschäftsbeziehungen beteiligt sind. Dieses Verfahren sollte:

- (a) sich auf internes und/oder unabhängiges externes Fachwissen auf dem Gebiet der Menschenrechte stützen;
- (b) sinnvolle Konsultationen mit potenziell betroffenen Gruppen und anderen in Betracht kommenden Stakeholdern umfassen, die der Größe des

**Materialien zum Thema „Lieferketten(gesetz)“  
(Dokumente des Menschenrechtsrats)**

Wirtschaftsunternehmens und der Art und des Kontexts seiner Geschäftstätigkeit Rechnung tragen.

19. Um nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen zu verhüten und zu mindern, sollten Wirtschaftsunternehmen die Erkenntnisse aus ihren Verträglichkeitsprüfungen in alle einschlägigen internen Geschäftsbereiche und Abläufe integrieren und entsprechende Maßnahmen ergreifen.

- (a) Eine wirksame Integration setzt voraus, dass:
  - (i) die Verantwortung dafür, diesen Auswirkungen zu begegnen, auf einer angemessenen Ebene und in einem angemessenen Aufgabenbereich innerhalb des Wirtschaftsunternehmens angesiedelt wird;
  - (ii) die internen Entscheidungs-, Mittelzuweisungs- und Aufsichtsverfahren es gestatten, wirksame Gegenmaßnahmen gegen diese Auswirkungen zu treffen.
- (b) Angemessene Maßnahmen nehmen unterschiedliche Formen an, abhängig davon:
  - (i) ob das Wirtschaftsunternehmen eine nachteilige Auswirkung verursacht oder dazu beiträgt, oder ob es lediglich daran beteiligt ist, weil die Auswirkung wegen einer Geschäftsbeziehung unmittelbar mit seiner Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder seinen Dienstleistungen verbunden ist;
  - (ii) welches Einflussvermögen es besitzt, der nachteiligen Auswirkung zu begegnen.

20. Um zu verifizieren, ob nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen begegnet wird, sollten Wirtschaftsunternehmen die Wirkung der von ihnen ergriffenen Gegenmaßnahmen verfolgen. Die Wirksamkeitskontrolle sollte:

- (a) von geeigneten qualitativen und quantitativen Indikatoren ausgehen;
- (b) auf Rückmeldungen seitens interner wie externer Quellen zurückgreifen, einschließlich betroffener Stakeholder.

21. Um darüber Rechenschaft abzulegen, wie sie ihren menschenrechtlichen Auswirkungen begegnen, sollten Wirtschaftsunternehmen bereit sein, dies extern zu kommunizieren, insbesondere wenn von betroffenen Stakeholdern oder in ihrem Namen Bedenken vorgebracht werden. Wirtschaftsunternehmen, deren Geschäftstätigkeit oder Geschäftsumfeld das Risiko schwerer menschenrechtlicher Auswirkungen mit sich bringt, sollten formell darüber Bericht erstatten, wie sie diesen Risiken begegnen. In allen Fällen sollte die Kommunikation:

- (a) in einer Form und Häufigkeit vorgelegt werden, die den menschenrechtlichen Auswirkungen des Unternehmens entspricht und für die vorgesehene Zielgruppe zugänglich ist;
- (b) ausreichende Informationen enthalten, um die Angemessenheit der Gegenmaßnahmen eines Unternehmens in Bezug auf die betreffende menschenrechtliche Auswirkung bewerten zu können;
- (c) weder betroffene Stakeholder oder Mitarbeiter noch legitime geschäftliche Vertraulichkeitserfordernisse Risiken aussetzen.

#### WIEDERGUTMACHUNG

22. Stellen Wirtschaftsunternehmen fest, dass sie nachteilige Auswirkungen verursacht oder dazu beigetragen haben, sollten sie durch rechtmäßige Verfahren für Wiedergutmachung sorgen oder dabei kooperieren.

#### FRAGEN DES KONTEXTS

23. In allen Kontexten sollten Wirtschaftsunternehmen:

**Materialien zum Thema „Lieferketten(gesetz)“  
(Dokumente des Menschenrechtsrats)**

- (a) das gesamte geltende Recht einhalten und die international anerkannten Menschenrechte achten, unabhängig davon, wo sie ihre Geschäfte tätigen;
- (b) Wege finden, die Grundsätze der international anerkannten Menschenrechte zu wahren, wenn sie mit widersprüchlichen Anforderungen konfrontiert sind;
- (c) das Risiko, grobe Menschenrechtsverletzungen zu verursachen oder dazu beizutragen, als Frage der Rechtskonformität behandeln, unabhängig davon, wo sie ihre Geschäfte tätigen.

24. Ist es notwendig, bei Maßnahmen zur Bewältigung tatsächlicher und potenzieller nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen Prioritäten zu setzen, sollten Wirtschaftsunternehmen zunächst bemüht sein, die schwerwiegendsten beziehungsweise diejenigen Auswirkungen zu verhüten und zu mildern, die bei verzögerten Gegenmaßnahmen nicht wieder gut zu machen wären.

### **III. ZUGANG ZU ABHILFE**

#### **A. GRUNDLEGENDES PRINZIP**

25. Als Teil ihrer Pflicht, Schutz gegenüber mit Unternehmen zusammenhängenden Menschenrechtsverletzungen zu gewähren, müssen Staaten geeignete Maßnahmen treffen, um durch gerichtliche, administrative, gesetzgeberische oder andere geeignete Mittel dafür Sorge zu tragen, dass die Betroffenen Zugang zu wirksamer Abhilfe haben, sofern solche Verletzungen in ihrem Hoheitsgebiet und/oder unter ihrer Jurisdiktion vorkommen.

#### **B. OPERATIVE PRINZIPIEN**

##### **STAATLICHE GERICHTLICHE MECHANISMEN**

26. Staaten sollten geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Wirksamkeit innerstaatlicher gerichtlicher Mechanismen treffen bei der Handhabung von mit Unternehmen zusammenhängenden Menschenrechtsverletzungen, und dabei in Betracht ziehen, wie sie rechtliche, praktische und andere relevante Schranken abbauen können, die zur Verweigerung des Zugangs zu Abhilfe führen könnten.<sup>33</sup>

##### **STAATLICHE AUSSERGERICHTLICHE BESCHWERDEMECHANISMEN**

27. Staaten sollten als Teil eines umfassenden, staatlich getragenen Systems der Abhilfe bei mit Unternehmen zusammenhängenden Menschenrechtsverletzungen neben gerichtlichen Mechanismen wirksame und geeignete außergerichtliche Beschwerdemechanismen bereitstellen.

##### **NICHT STAATLICHE BESCHWERDEMECHANISMEN**

28. Staaten sollten Wege in Erwägung ziehen, den Zugang zu wirksamen, nicht staatlichen Beschwerdemechanismen zu erleichtern, die sich mit von Unternehmen verursachten Schäden an den Menschenrechten befassen.

29. Damit Missständen frühzeitig begegnet werden kann und diese unmittelbar wieder gutgemacht werden können, sollten Wirtschaftsunternehmen für Einzelpersonen oder lokale Gemeinschaften, die nachteiligen Auswirkungen ausgesetzt sein können, wirksame Beschwerdemechanismen auf operativer Ebene schaffen oder sich an solchen Mechanismen beteiligen.

30. Industrieweite, Multi-Stakeholder- und andere gemeinschaftliche Initiativen, die auf der Achtung menschenrechtsbezogener Normen aufbauen, sollten dafür Sorge tragen, dass wirksame Beschwerdemechanismen zur Verfügung stehen.

##### **WIRKSAMKEITSKRITERIEN FÜR AUSSERGERICHTLICHE BESCHWERDEMECHANISMEN**

**Materialien zum Thema „Lieferketten(gesetz)“  
(Dokumente des Menschenrechtsrats)**

31. Zur Gewährleistung ihrer Wirksamkeit sollten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche außergerichtliche Beschwerdemechanismen:

(a) legitim sein: Sie ermöglichen das Vertrauen der Stakeholdergruppen, für die sie vorgesehen sind, und sind rechenschaftspflichtig im Sinne einer fairen Abwicklung von Beschwerdeverfahren;

(b) zugänglich sein: Sie sind allen Stakeholdergruppen, für die sie vorgesehen sind, bekannt und gewähren denjenigen, die im Hinblick auf den Zugang zu ihnen unter Umständen vor besonderen Hindernissen stehen, ausreichende Unterstützung;<sup>39</sup>

(c) berechenbar sein: Sie bieten ein klares, bekanntes Verfahren mit einem vorhersehbaren zeitlichen Rahmen für jede Verfahrensstufe an, ebenso wie klare Aussagen zu den verfügbaren Arten von Abläufen und Ergebnissen und Mitteln zur Überwachung der Umsetzung;

(d) ausgewogen sein: Sie sind bestrebt, sicherzustellen, dass die Geschädigten vertretbaren Zugang zu den Quellen für Informationen, Beratung und Fachwissen haben, die sie benötigen, um an einem Beschwerdeverfahren auf faire, informierte und respektvolle Weise teilnehmen zu können;

(e) transparent sein: Sie informieren die Parteien eines Beschwerdeverfahrens laufend über dessen Fortgang und stellen genügend Informationen über die Leistung des Beschwerdemechanismus bereit, um Vertrauen in seine Wirksamkeit zu bilden und etwaigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen;

(f) Rechtekompatibel sein: Sie stellen sicher, dass die Ergebnisse und Abhilfen mit international anerkannten Menschenrechten in Einklang stehen;

(g) eine Quelle kontinuierlichen Lernens sein: Sie greifen auf sachdienliche Maßnahmen zurück, um Lehren zur Verbesserung des Mechanismus und zur Verhütung künftiger Missstände und Schäden zu ziehen;

Mechanismen auf operativer Ebene sollten außerdem:

(h) auf Austausch und Dialog aufbauen: Sie konsultieren die Stakeholdergruppen, für die sie vorgesehen sind, hinsichtlich ihrer Gestaltung und Leistung und stellen auf Dialog als Mittel ab, um Missständen zu begegnen und sie beizulegen.



### 3. Der „Treaty-Prozess“

#### 3.1. Resolution 26/9 des Menschenrechtsrats: **Ausarbeitung eines bindenden internationalen Rechtsinstruments über transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen und die Menschenrechte (26.6.2014)**

Quelle: <https://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/a-hrc-res-26-9.pdf>

*Der Menschenrechtsrat,*

*unter Hinweis* auf die Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen,  
*sowie unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,

*ferner unter Hinweis* auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die die Generalversammlung am 4. Dezember 1986 mit ihrer Resolution 41/128 verabschiedete,  
*unter Hinweis* auf die Resolution 2005/69 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005, in der die Kommission das Mandat des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Frage der Menschenrechte und transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen festlegte, und auf alle früheren Resolutionen des Menschenrechtsrats zur Frage der Menschenrechte und transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen, namentlich die Resolutionen 8/7 vom 18. Juni 2008 und 17/4 vom 16. Juni 2011,

*eingedenk* dessen, dass der Menschenrechtsrat in seiner Resolution 17/4 die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte billigte,

*unter Berücksichtigung* aller von der Menschenrechtskommission und dem Menschenrechtsrat geleisteten Arbeit zur Frage der Menschenrechtsverantwortung transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen<sup>1</sup>,

*betonend*, dass die Verpflichtung und Hauptverantwortung zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten beim Staat liegt und dass die Staaten innerhalb ihres Hoheitsgebiets und/oder ihrer Jurisdiktion Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch Dritte, einschließlich transnationaler Unternehmen, gewähren müssen,

*betonend*, dass transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen eine Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte tragen,

*sowie betonend*, dass Akteure der Zivilgesellschaft eine wichtige und legitime Rolle im Hinblick darauf einnehmen, die soziale Verantwortung von Unternehmen zu fördern und nachteilige menschenrechtliche Auswirkungen der Tätigkeit transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen zu verhindern und zu mildern und Abhilfe zu suchen,

*aner kennend*, dass transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen fähig sind, wirtschaftliches Wohlergehen, Entwicklung, technologische Verbesserungen und Wohlstand zu fördern, dass ihre Tätigkeit sich aber auch nachteilig auf die Menschenrechte auswirken kann,

*in Anbetracht* der fortschreitenden Entwicklung dieser Frage,

1. *beschließt*, eine offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe zur Frage der transnationalen Unternehmen und anderen Wirtschaftsunternehmen und der Menschenrechte einzurichten,

**Materialien zum Thema „Lieferketten(gesetz)“  
(Dokumente des Menschenrechtsrats)**

mit dem Auftrag, ein bindendes internationales Rechtsinstrument zur Regulierung der Tätigkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Rahmen der internationalen Menschenrechtsnormen auszuarbeiten;

2. *beschließt außerdem*, dass die ersten beiden Tagungen der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe der Durchführung konstruktiver Beratungen über den Inhalt, den Anwendungsbereich, die Art und die Form des künftigen internationalen Rechtsinstruments gewidmet sein werden;

3. *beschließt ferner*, dass die der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe vorsitzende und mit der Berichterstattung beauftragte Person unter Berücksichtigung der auf den ersten beiden Tagungen abgehaltenen Erörterungen die Elemente für den Entwurf des bindenden Rechtsinstruments für die Sachverhandlungen zu Beginn der dritten Tagung der Arbeitsgruppe zu dieser Frage ausarbeiten soll;

4. *beschließt*, dass die offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe ihre erste Tagung über eine Dauer von fünf Arbeitstagen vor der dreißigsten Tagung des Menschenrechtsrats im Jahr 2015 abhalten wird;

5. *empfiehlt*, dass die erste Tagung der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe dem Zweck dienen soll, Beiträge der Staaten und maßgeblichen Interessenträger, einschließlich schriftlicher Beiträge, über mögliche Grundsätze, den Anwendungsbereich und die Elemente eines solchen bindenden internationalen Rechtsinstruments zu sammeln;

6. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe unabhängige Expertise und sachverständige Beratung bereitzustellen, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;

7. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe jede für die wirksame Erfüllung ihres Mandats erforderliche Hilfe bereitzustellen;

8. *ersucht* die offene zwischenstaatliche Arbeitsgruppe, dem Menschenrechtsrat einen Fortschrittsbericht zur Behandlung auf seiner einunddreißigsten Tagung vorzulegen;

9. *beschließt*, diese Frage im Einklang mit seinem jährlichen Arbeitsprogramm weiter zu behandeln.

*37. Sitzung*

*26. Juni 2014*

1 „Andere Wirtschaftsunternehmen“ bezeichnet alle Wirtschaftsunternehmen, deren operative Tätigkeiten transnationalen Charakter haben, und umfasst nicht örtliche Unternehmen, die nach einschlägigem innerstaatlichem Recht registriert sind.

[Verabschiedet in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 20 Stimmen bei 14 Gegenstimmen und 13 Enthaltungen. Das Abstimmungsergebnis lautete wie folgt:

*Dafür:*

Algerien, Äthiopien, Benin, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Indien, Indonesien, Kasachstan, Kenia, Kongo, Kuba, Marokko, Namibia, Pakistan, Philippinen, Russische Föderation, Südafrika, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam

*Dagegen:*

Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Frankreich, Irland, Italien, Japan, Montenegro, Österreich, Republik Korea, Rumänien, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika

*Enthaltungen:*

Argentinien, Botsuana, Brasilien, Chile, Costa Rica, Gabun, Kuwait, Malediven, Mexiko, Peru, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Vereinigte Arabische Emirate]

### **3.2. Rechtsverbindliches Instrument zur Regelung der Aktivitäten von transnationalen Unternehmen und anderen Wirtschaftsunternehmen im internationalen Menschenrechtsrecht (Entwurf des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe v. 16.7.2019) – Gliederung**

Quelle:

[https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/WGTransCorp/OEIGWG\\_RevisedDraft\\_LBI.pdf](https://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/WGTransCorp/OEIGWG_RevisedDraft_LBI.pdf)

Preamble

Section I

- Article 1. Definitions
- Article 2. Statement of purpose
- Article 3. Scope

Section II

- Article 4. Rights of Victims
- Article 5. Prevention
- Article 6. Legal Liability
- Article 7. Adjudicative Jurisdiction
- Article 8. Statute of limitations
- Article 9. Applicable law
- Article 10. Mutual Legal Assistance
- Article 11. International Cooperation
- Article 12. Consistency with International Law

Section III

- Article 13. Institutional Arrangements
  - Committee
  - Conference of States Parties
  - International Fund for Victims
- Article 14. Implementation
- Article 15. Relation with protocols
- Article 16. Settlement of Disputes
- Article 17. Signature, Ratification, Acceptance, Approval and Accession
- Article 18. Entry into force
- Article 19. Amendments
- Article 20. Reservations
- Article 21. Denunciation
- Article 22. Depositary and Languages

### 3.3. Fifth session of the open-ended intergovernmental working group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights

Web-Seite der open-ended intergovernmental working group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights (OEIGWG)

Quelle:

<https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/WGTransCorp/Session5/Pages/Session5.aspx>

The [first](#) and [second](#) sessions of the open-ended intergovernmental working group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights (OEIGWG) were dedicated to conducting constructive deliberations on the content, scope, nature and form of a future international instrument to regulate, in international human rights law, the activities of transnational corporations and other business enterprises. During the [third](#) session, the Working Group discussed elements for a draft legally binding instrument prepared by the Chairperson-Rapporteur of the OEIGWG taking into consideration the discussions held during the first two sessions. During the [fourth](#) session, the Working Group's discussions focused on a zero draft legally binding instrument to regulate, in international human rights law, the activities of transnational corporations and other business enterprises, as well as a zero draft optional protocol to be annexed to the zero draft legally binding instrument.

The Permanent Mission of Ecuador, on behalf of the Chairmanship of the OEIGWG, prepared a [revised draft legally binding instrument](#) based on these previous sessions, as well as other activities of, and inputs received by, the Chairmanship (see [A/HRC/40/48](#), para. 91(b)). This revised draft served as the basis for direct substantive intergovernmental negotiations during the fifth session of the OEIGWG, which was held from **14 to 18 October 2019, in Geneva**. [The report of the fifth session is available here.](#)

### **3.4. Report on the fifth session of the open-ended intergovernmental working group on transnational corporations and other business enterprises with respect to human rights (09.01.2020)**

#### **Inhaltsverzeichnis und Auszug**

Quelle: <https://undocs.org/A/HRC/43/55>

#### **I. Introduction**

#### **II. Organization of the session**

- A. Election of the Chair-Rapporteur**
- B. Attendance**
- C. Documentation**
- D. Adoption of the agenda and programme of work**

#### **III. Opening statements**

- A. General statement and introductory remarks by the Chair-Rapporteur**
- B. General statements**

#### **IV. Negotiation of the revised draft legally binding instrument**

- A. Preamble and articles 1 and 2**
- B. Articles 3 and 4**
- C. Article 5**
- D. Article 6**
- E. Articles 7, 8 and 9**
- F. Articles 10, 11 and 12**
- G. Article 13**
- H. Articles 14 to 22**

#### **VII. Recommendations of the Chair-Rapporteur and conclusions of the working group**

##### **A. Recommendations of the Chair-Rapporteur**

101. Following the discussions held during the fifth session, and acknowledging the different views, comments and concrete textual suggestions on the revised draft legally binding instrument to regulate, in international human rights law, the activities of transnational corporations and other business enterprises expressed therein, the Chair-Rapporteur makes the following recommendations:

(a) That the Chair-Rapporteur invite States and other relevant stakeholders to provide to the Secretariat their concrete textual suggestions on the revised draft legally binding instrument presented during the fifth session of the working group, no later than 30 November 2019;

(b) That the Secretariat prepare a compilation of the concrete textual suggestions on the revised draft legally binding instrument presented during the fifth session of the working group and provided before the deadline indicated in subparagraph (a), to be made available no later than the end of December 2019, and to be included as an annex to the present report. Additionally, the Secretariat would prepare a compilation of the written statements from States delivered during the fifth session of the working group, also to be made available no later than the end of December 2019, and to be included as an additional annex to the present report;

(c) That the Chair-Rapporteur invite States and other relevant stakeholders to submit their additional textual suggestions on the revised draft legally binding instrument no later than

**Materialien zum Thema „Lieferketten(gesetz)“  
(Dokumente des Menschenrechtsrats)**

the end of February 2020;

- (d) That the Chair-Rapporteur invite and encourage regional and political groups, intergovernmental organizations, national human rights institutions, civil society organizations and all other relevant stakeholders, as appropriate, to organize consultations at all levels, including in particular at the regional and national level, with a view to exchanging comments and inputs on the revised draft legally binding instrument;
- (e) That the Chair-Rapporteur invite a group of experts from different regions, legal systems and fields of expertise to provide independent expertise and advice in relation to the preparation of the second revised draft legally binding instrument, in accordance with operative paragraph 6 of Human Rights Council resolution 26/9;
- (f) That the Chair-Rapporteur prepare a second revised draft legally binding instrument on the basis of the discussions held during the fifth session of the working group, of the annexes to the present report, of the submissions referred to in subparagraph (c) and of the informal consultations to be held, and present the second revised text no later than the end of June 2020, for consideration and further discussion;
- (g) That the Chair-Rapporteur, when presenting the second revised draft legally binding instrument, also prepare a document containing an outline of the key issues and a structure of the revised draft which could serve as a tool to assist direct negotiations;
- (h) That the Chair-Rapporteur promote State-led direct substantive intergovernmental negotiations on the preparation of a third draft legally binding instrument during the working group's sixth session, to be held in 2020, on the basis of the second revised draft referred to in subparagraph (f), in order to fulfil the mandate of Human Rights Council resolution 26/9. The format of the sixth session should be organized in a manner that allows different stakeholders to present their views regarding the draft legally binding instrument;
- (i) That the Chair-Rapporteur hold comprehensive and periodic informal consultations with Governments, regional and political groups, intergovernmental organizations, United Nations mechanisms, civil society and other relevant stakeholders before the working group meets for its sixth session;
- (j) That the Chair-Rapporteur prepare a programme of work for the sixth session, on the basis of the discussions held during the fifth session of the working group and of the informal consultations, and make available that programme before the sixth session of the working group, for consideration and further discussion.

**B. Conclusions of the working group**

102. At the final meeting of its fifth session, on 18 October 2019, the working group adopted the following conclusions, in accordance with its mandate established by Council resolution 26/9:

- (a) The working group welcomed the opening message of the United Nations Deputy High Commissioner for Human Rights and thanked the invited experts and representatives who took part in the negotiation of the revised draft legally binding instrument and took note of the comments, questions, clarifications and concrete textual suggestions received from Governments, regional and political groups, intergovernmental organizations, national human rights institutions, civil society and all other relevant stakeholders on substantive issues related to the revised draft instrument;
- (b) The working group acknowledged the dialogue focused on the content of the revised draft legally binding instrument, as well as the participation and engagement of

**Materialien zum Thema „Lieferketten(gesetz)“  
(Dokumente des Menschenrechtsrats)**

Governments, regional and political groups, intergovernmental organizations, national human rights institutions, civil society and all other relevant stakeholders, and took note of the input they had provided;

(c) The working group took note with appreciation of the recommendations of the Chair-Rapporteur and looked forward to the second revised draft legally binding instrument, the informal consultations and the programme of work for its sixth session.

**VIII. Adoption of the report**

103. At its 10th meeting, on 18 October 2019, after an exchange of views on the report and its content, the working group adopted ad referendum the draft report on its fifth session and decided to entrust the Chair-Rapporteur with its finalization and submission to the Council for consideration at its forty-third session. A/HRC/43/55

**Annex I. List of participants**

States Members of the United Nations

Non-member States represented by an observer

Intergovernmental organizations

Special procedures of the Human Rights Council

National human rights institutions

Non-governmental organizations in consultative status with the Economic and Social Council

**Annex II. List of experts**

**Annex III. Summary of statements by experts**

## **Anhang**

***1. Menschenrechtskommission / Menschenrechtsrat /  
Menschenrechtsausschuss – Wer ist was/ist wofür  
zuständig?***

***2. Literatur***

***3. Web-Links***